

Angaben bestätigte. Die Rentenversicherung erteilte der Klägerin eine Versicherungsnummer, der das Geburtsjahr 1960 zugrunde lag.

Ab Anfang 2015 gab die Klägerin gegenüber den Behörden an, sie heiße eigentlich Frau T., sei 1946 in der Türkei geboren und besitze die türkische Staatsangehörigkeit. Sie legte einen 2014 ausgestellten türkischen Pass sowie einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister vor. Beide Dokumente bestätigten das Geburtsjahr 1946. Unter Bezugnahme auf dieses Geburtsjahr beantragte die Klägerin Anfang 2017 ihre Altersrente. Die Rentenversicherung erkannte das „neue“ Geburtsjahr nicht an und änderte die Versicherungsnummer entsprechend nicht. Es sei nicht nachgewiesen, dass Frau Y. dieselbe Person sei wie Frau T.

Das Sozialgericht Berlin gab der Klägerin Recht und verurteilte die Rentenversicherung, ihr eine neue Versicherungsnummer mit dem Geburtsjahr 1946 zu vergeben, so dass die Frau ihre Altersrente hätte beanspruchen können.

Dagegen legte die Rentenversicherung Berufung ein. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg leitete Ermittlungen ein und ließ die Fingerabdrücke der Klägerin mit denjenigen abgleichen, die kurz nach der Einreise im Jahr 1981 unter der Personalie Frau Y. aufgenommen worden waren. Es stellte sich heraus, dass Frau Y. und der Klägerin Frau T. eindeutig ein und dieselbe Person waren.

Der 33. Senat des LSG hat nunmehr der Berufung der Rentenversicherung (gleichwohl) stattgegeben und das erstinstanzliche Urteil aufgehoben. Im Grundsatz sei das Geburtsjahr maßgebend, das erstmals gegenüber der Rentenversicherung angegeben worden sei, hier also das Jahr 1960. Abweichendes könne allenfalls und unter engen Voraussetzungen dann gelten, wenn sich ein anderes Geburtsjahr aus einer Urkunde ergebe, die vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Angabe des Geburtsdatums gegenüber der Rentenversicherung ausgestellt worden sei. Eine solche Urkunde sei zwar prinzipiell das türkische Personenstandsregister, da das Geburtsdatum (1946) dort bereits 1962 eingetragen worden sei. Im vorliegenden Fall sei diese ältere Urkunde aber nicht besser geeignet als der libanesischen Pass, die Richtigkeit des Geburtsdatums zu belegen. Damals habe die in ländlichen Gegenden der Türkei oftmals mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgende Eintragung einer Geburt in das Personenstandsregister nicht ohne Weiteres die Vermutung der Richtigkeit für sich beanspruchen können. Auch vorliegend sei die Geburt der Klägerin erst Ende 1962 und damit fast 17 Jahre nach dem angegebenen Geburtsdatum registriert worden. Die Klägerin sei zudem bei der Registrierung nicht anwesend gewesen. Eine ggf. gravierende Diskrepanz zwischen dem dokumentierten Geburtsdatum und dem äußeren Erscheinungsbild der Klägerin hätte deshalb nicht wahrgenommen werden können. Auch die sonstigen Umstände sprächen gegen das Geburtsjahr 1946. Die Klägerin wäre dann bei ihrer Hochzeit im Jahr 1977 31 Jahre alt gewesen und hätte einen 14-jährigen Jungen – ihren 1963 geborenen Ehemann – geheiratet. Mit 35 Jahren hätte sie ihr erstes Kind sowie zwischen dem 39. und dem 45. Lebensjahr fünf weitere Kinder zur Welt gebracht. Ein solches Szenario lasse sich zwar nicht gänzlich ausschließen, sei bei lebensnaher Betrachtung aber doch sehr unwahrscheinlich.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 19. Juni 2025

VERANSTALTUNGEN

■ 69. DACH-Tagung vom 18. - 20. September 2025 in Istanbul

Die europäische Anwaltsvereinigung DACH lädt zur 69. Konferenz vom 18. – 20. September nach Istanbul ein. Unter dem Thema „Rechtsschutz im Zeitalter von KI – Intellectual Property und Wettbewerb“ stehen die tiefgreifenden Veränderungen, die Künstliche Intelligenz in den Bereichen Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht mit sich bringt, im Fokus der Tagung.

Information und Anmeldung unter www.dach-ra.de

■ Ausstellung „WIE SCHNELL DER WIND DREHT“ im LG Leipzig

Im Rahmen der Reihe Kunst und Justiz zeigt das Landgericht Leipzig unter dem Titel „WIE SCHNELL DER WIND DREHT“ Arbeiten im Zusammenhang mit der Diplomprüfung von Chiara Hofmann. Hofmann hat an der Burg Giebichenstein das Studium der Malerei begonnen und es an der Hochschule für Grafik und Buchkunst fortgesetzt. Die Werke sind bis zum 5. September während der Öffnungszeiten des Gerichts zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Leipzig vom 4. Juni 2025

PERSONALIA

■ Thomas Freseman ist neuer Präsident des Landgerichts Görlitz

Der promovierte Jurist Thomas Freseman wurde 1966 in Hamburg geboren und begann 1997 seine berufliche Tätigkeit als Richter auf Probe in der sächsischen Justiz beim Amtsgericht Görlitz. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und beim Oberlandesgericht Dresden wurde er 2000 zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und 2002 zum Richter beim Landgericht Görlitz ernannt. 2003 wechselte Freseman zunächst im Wege der Abordnung an das Landgericht Bautzen, wo er 2005 Vorsitzender Richter wurde. Es folgten diverse Abordnungen und 2013 eine Versetzung an das Landgericht Görlitz, wo er als Vorsitzender Richter einer großen Strafkammer tätig war. 2016 wurde er zum Vorsitzenden Richter am OLG ernannt und an das OLG Dresden versetzt. 2018 ging Freseman im Wege der Abordnung an das LG Görlitz, wo er 2020 zum Vizepräsidenten ernannt wurde. Ab 2021 war Thomas Freseman als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 2025

■ Julia Lübke zur Professorin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ernannt

Die gebürtige Heidelbergerin Prof. Dr. Julia Lübke ist neue Professorin für Bürgerliches Recht und Gesellschaftsrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Ihren Arbeitsschwerpunkt will die Professorin auf die Verbindung von Wirtschaftsrecht und Digitalisierung legen.

Quelle: Pressemitteilung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Mai 2025